



beagleclub.ch

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB)

**des
Beagle Club Schweiz (BCS)**

**zum
„Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“ der SKG**

gültig ab September 2006

Abkürzungen

BCS	Beagle Club Schweiz
EZB	Ergänzende Zuchtbestimmungen
FCI	Fédération Cynologique Internationale
HD	Hüftdysplasie
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZR	Zuchtreglement

1. Einleitung

Das Ziel ist gesunde, rassetypische, wesenssichere Beagles zu züchten und so die Qualität der Rasse zu fördern.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) in der Schweiz ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Beagles mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglieder des BCS sind oder nicht.

3. Voraussetzungen für die Zuchtverwendung

Beagles, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr.161 in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

Die Ankörung ist für alle Beagles, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörnten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

3.1 Zulassungsbedingungen zur Ankörung

3.1.1 Es dürfen nur in der Schweiz stehende und im SHSB eingetragene Beagle vorgeführt werden. Die Hunde müssen am Tag der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein.

3.1.2 Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Ankörung muss jeder Beagle über mindestens zwei Ausstellungsergebnisse verfügen. Mindestens eines der Resultate soll in der Schweiz erzielt worden sein. Es gelten nationale und internationale Ausstellungen (gem. Art. 1.1 und 1.2 der AR). Zugelassene Resultate sind sg/v der Jugendklasse (JK), offene Klasse (OK), Championklasse (ChK) oder Gebrauchshundeklasse (GK). Bei der Anmeldung sind Kopien der Richterberichte beizulegen.

3.1.3 Vor der Ankörung muss jeder Beagle röntgenologisch auf Hüftgelenks-Dysplasie (HD) untersucht werden. Hunde können frühestens ab dem vollendeten 12. Lebensmonat zur Röntgenuntersuchung herangezogen werden. Bedingung für die Zuchtzulassung ist ein HD-Grad A, B oder C. Hunde mit einem höheren HD-Grad dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.

Die Röntgenaufnahmen können durch jeden Tierarzt ausgeführt werden. Die Beurteilung der Röntgenaufnahmen darf nur durch die Kant. Tierspitäler Zürich und Bern durchgeführt werden. Das durch diese Stelle ausgestellte Zeugnis ist durch

den Hundebesitzer dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung einzureichen. Wird eine Kopie eingereicht, so ist das Originalzeugnis an der Ankörung unaufgefordert vorzuweisen.

- 3.1.4 Jeder Beagle muss zum Zeitpunkt der HD-Röntgenaufnahme eindeutig gekennzeichnet sein (Tätowierung oder Mikrochip). Noch nicht gekennzeichnete Hunde müssen deshalb vorgängig mit einem Mikrochip versehen werden. Die Ausführungsbestimmungen der SKG bzw. der ANIS sind zu befolgen.
- 3.1.5 Aus dem Ausland eingeführte Beagles müssen vorgängig zur Ankörung unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen worden sein.
- 3.1.6 Kranke oder in schlechter Kondition stehende Hunde werden zur Ankörung nicht zugelassen.
- 3.1.7 Hitzige Hündinnen werden zur Ankörung zugelassen, werden jedoch nach Absprache mit dem Zuchtwart erst am Schluss beurteilt.

3.2 Häufigkeit und Durchführung der Ankörungen

- 3.2.1 Dem Zuchtwart obliegt die Organisation und Durchführung der Ankörungen und deren rechtzeitige Ausschreibung (mindestens 4 Wochen im Voraus) in den offiziellen Publikationsorganen der SKG. Der BCS führt mindestes eine offizielle Ankörung pro Semester durch. Bei längeren Ausfällen des Zuchtwartes (z.B. Spitalaufenthalt) kann dieser ein fachkundiges Mitglied aus Zuchtkommission oder Vorstand als Stellvertreter delegieren.
- 3.2.2 In begründeten Fällen kann die Zuchtkommission eine Einzelankörung bewilligen. Es wird dafür eine Sondergebühr erhoben. Der angekörte Hund ist höchstens für einen Probewurf zugelassen und muss vor weiteren Würfen eine reguläre Ankörung bestehen.
- 3.2.3 An einer Ankörung wird der Formwert durch einen von der SKG anerkannten und vom BCS eingesetzten Spezialrichter für Beagles beurteilt. Gleichzeitig wird auch eine Beurteilung des Wesens vorgenommen. Die Zuchtzulassung wird nicht vom Bestehen einer jagdlichen Prüfung abhängig gemacht; hingegen werden jagdliche Prüfungen bei Beagles, die im praktischen Jagdeinsatz stehen und dem Formwert nicht in hohem Masse entsprechen, berücksichtigt. Über die Zuchtzulassung entscheiden der Formwertrichter und der Zuchtwart (in Ausnahmefällen dessen Stellvertreter) gemeinsam.
- 3.2.4 Für jeden vorgeführten Hund wird ein Ankörungsprotokoll abgefasst, das vom Formwertrichter, vom Zuchtwart oder dessen Stellvertreter sowie vom Hundebesitzer unterzeichnet wird. Das Original des Ankörungsprotokolles bleibt bei den Clubakten. Der Besitzer des vorgeführten Hundes erhält eine Kopie.
- 3.2.5 Der Zuchtwart stellt den Körausweis aus. Das Original geht an den Hundebesitzer, ein Exemplar geht an die Stammbuchverwaltung, während die dritte Kopie beim Zuchtwart bleibt.

3.3 Zuchtausschlussgründe

3.3.1 gesundheitliche

Alle vererbaren Krankheiten und Erbdefekte (z. B. Epilepsie u. Knickruten), alle Augenkrankheiten (z. B. Entropium, Ektropium, Dryeye), sowie Kryptorchismus, Monorchismus, Skelettdeformationen usw.

3.3.2 wesensmässige

Aggressivität, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Schussscheuheit

3.3.3 exterieurmässige

Ein Formwert, der dem Standard nicht in hohem Masse entspricht, ferner Vorbiss, Rückbiss, Zangengebiss oder fehlende Zähne. Ausnahme: Bei Hunden, die in nahezu vollendeter Weise dem Rassenstandard entsprechen (Vorzüglich) wird das Fehlen von höchstens zwei Zähnen (ausgenommen Incisivi, Canini und P4 im Oberkiefer und M1 im Unterkiefer) toleriert.

3.3.4 zuchtwertmässige

Hunden kann die Zuchtzulassung durch Beschluss der Zuchtkommission verweigert werden, wenn nachgewiesen ist, dass eines der Elterntiere von einer schweren vererbaren Krankheit (z.B. Epilepsie) befallen wurde oder abgekört werden musste.

Wenn unter den direkten Vorfahren bis zur dritten Generation (Grosseltern) gehäuft schwere Erbkrankheiten aufgetreten sind, so dass angenommen werden muss, dass der zur Ankörung vorgestellte Hund mit grosser Wahrscheinlichkeit Träger solcher Fehler, Krankheiten oder Defekte ist, so kann seine Zuchtverwendung eingeschränkt werden. (z.B. angekört für zwei Würfe mit anschliessender Kontrolle der Nachzucht)

3.3.5 operative Exterieurkorrekturen

Hunde, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen worden sind, dürfen nicht an einer Ankörung vorgeführt und nicht zur Zucht verwendet werden.

Ausnahme: Die Entfernung der Afterkrallen gilt nicht als Exterieurkorrektur!

3.4 Resultat der Ankörungen

Die definitiven Resultate werden durch den Zuchtwart mit Stempel und Unterschrift in der Originalabstammungsurkunde eingetragen. Es können folgende Entscheide ausgesprochen werden:

- angekört
- angekört mit Einschränkungen
- nicht angekört
- zurückgestellt

3.4.1 angekört

Rüden können ab Ankörung ohne obere Altersgrenze zur Zucht eingesetzt werden, Hündinnen frühestens ab vollendeten 15 Monaten und höchstens bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

3.4.2 angekört mit Einschränkungen

Ein Hund kann mit Einschränkungen bzw. befristet zur Zucht zugelassen werden, z.B. für einen oder mehrere Würfe, bzw. bis zum.... (Datum). Wünscht der Besitzer eine Verlängerung der Zuchtzulassung, so hat er nach deren Ablauf ein Gesuch an die Zuchtkommission einzureichen. Die erneute Zuchtzulassung wird vom Ergebnis der Nachzucht abhängig gemacht. Müssen nur bestimmte Gesundheitsmerkmale überprüft werden (z.B. Zahnstellung, Augen, etc), so genügt die Erbringung eines tierärztlichen Zeugnisses. Soll nur der Formwert überprüft werden, so kann für ins Ausland verkaufte Nachkommen ein Richterbericht erbracht werden. Aufgrund der:

- Nachzuchtkontrolle bei Wurfabnahme
- erbrachten Richterberichte
- erbrachten tierärztlichen Zeugnisse

beschliesst die ZK, auf Antrag des Zuchtwartes, die endgültige Freigabe und/oder die erneute Begutachtung des Zuchttieres mit dessen Nachkommen, die mindestens 6 Monate alt sein müssen, an einer ordentlichen Ankörung (= Nachkörung). Ebenfalls entscheidet die ZK über die Anzahl der vorzuführenen Junghunde. An der Nachkörung entscheiden Zuchtwart und Richter gemeinsam über eine weitere Zuchtverwendung. Das Ergebnis der Nachkörung wird auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen.

3.4.3 nicht angekört

Wird ein Hund nicht angekört, d.h. zur Zucht nicht zugelassen, so muss die Begründung hierfür im Ankörungsprotokoll festgehalten werden. Ein nicht angekörter Hund kann an keiner weiteren Ankörung vorgeführt werden. Die Abstammungsurkunde wird vom Zuchtwart bis nach Ablauf der Rekursfrist zurückbehalten und der Vermerk "zur Zucht gesperrt" erst eingetragen, wenn kein Rekurs eingegangen oder dieser in ablehnendem Sinne behandelt worden ist.

3.4.4 zurückgestellt

Viel versprechende Hunde, die sich nicht beurteilen lassen (z.B. Zähne nicht zeigen, unkontrollierter Bewegungsablauf) oder Hunde, die nach Ansicht des Körgrremiums (Formwertrichter und Zuchtwart) noch nicht fertig entwickelt sind, werden zurückgestellt. Diese Hunde haben die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zur Ankörung zu erscheinen. Der Grund der Zurückstellung muss auf dem Ankörungsprotokoll festgehalten werden.

3.5 Importiere

Importierte Hunde, auch solche, die im Ausland bereits zur Zucht verwendet wurden, müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz vom BCS angekört und auf HD geröntgt werden. Ausländische HD-Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie von einer offiziell anerkannten Auswertungsstelle und nach den Richtlinien der FCI ausgestellt sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuchtkommission, ob der importierte Hund in der Schweiz nochmals geröntgt werden muss.

3.6 Tragend importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der SKG anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem BCS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörnung gemäss Art. 3 ff. bestehen.

3.7 Abkörungen (nachträglicher Zuchtausschluss)

Ein angekörter Hund kann nachträglich wieder abgekört werden, wenn genetisch bedingte Defekte und Krankheiten, schwere Exterieurfehler, schwere Wesensmängel etc. bei seinen Nachkommen nachgewiesenermassen und/oder wiederholt auftreten.

Ebenfalls zum Zuchtausschluss führen können nachträglich festgestellte Krankheiten oder Wesensmängel am Zuchttier selbst (z.B. Aggressivität, Epilepsie etc.).

Die Abkörung wird von der Zuchtkommission auf Antrag des Zuchtwartes beschlossen. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart auf der Originalahnentafel eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet. Zudem wird der Körausweis annulliert.

3.8 Gebühren

Die Körgebühren sind für jeden angekörten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, nicht angekört oder zurückgestellt wird.

Zuchtbestimmungen

4. Vorschriften, die die Paarung betreffen

4.1 Mindestalter und Höchstalter für die Zuchtverwendung

Rüden dürfen ab erfolgter Ankörnung zur Zucht eingesetzt werden. Hündinnen dürfen nach bestandener Ankörnung frühestens mit vollendeten 15 Monaten belegt werden. Das Höchstzuchtalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr.

In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission bei Hündinnen in guter Kondition einen Zusatzwurf nach dem vollendeten 8. Lebensjahr bewilligen. Dazu muss mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Belegung ein begründetes Gesuch unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses eingereicht werden. Die ZK kann im Weiteren eine Vorführung der betreffenden Hündin an einer Ankörung verlangen. Nach dem 9. Geburtstag darf eine Hündin nicht mehr belegt werden.

4.2 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere

- 4.2.1 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den BCS (Vermerk auf der Abstammungsurkunde, Körausweis) bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern.
- 4.2.2 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG ("Deckbescheinigung") und auf der Deckmeldekarte des BCS wahrheits- und datumgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

4.3 Besondere Pflichten der Eigentümer von Rüden

Der Rüde darf nur für zur Zucht zugelassene, bzw. angekörte Hündinnen verwendet werden. Wird dem Deckrüden eine im Ausland stehende Hündin zugeführt, so hat der Deckrüdenbesitzer innerhalb von 7 Tagen die Paarung dem Zuchtwart mittels Deckmeldekarte des BCS mitzuteilen.

4.4 Besondere Pflichten der Eigentümer von Hündinnen

Die Hündin darf nur einem angekörten Rüden zugeführt werden. Für die erstmalige Belegung muss das Mindestalter beachtet werden. Deckmeldungen sind innerhalb von 7 Tagen an den Zuchtwart zu senden.

4.5 Ausländische Deckrüden

Bei Verwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Hündinnenbesitzer zu vergewissern, dass der Rüde in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen und in seinem Lande zur Zucht zugelassen ist. Der clubinternen Deckmeldung ist eine Kopie der Abstammungsurkunde beizufügen. Ggf. kann der Nachweis der Zuchtzulassung vom Zuchtwart verlangt werden.

4.6 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 12 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt.

5. Der Wurf

5.1 Anzahl der Würfe

Mit einer Hündin darf im Zeitraum von einem Kalenderjahr höchstens ein Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

5.2 Anzahl der Welpen

Von einem Wurf dürfen in der Regel alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, müssen innert fünf Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht getötet werden. Die Tötung hat in jedem Fall schmerzfrei zu erfolgen.

5.3 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen

- 5.3.1 Mehr als 8 Welpen eines Wurfs dürfen nur dann aufgezogen werden, wenn Züchter und Zuchtstätte die in den "Weisungen des GGZ" festgehaltenen Mindestanforderungen erfüllen.
- 5.3.2 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat deshalb durch den Beizug einer Amme oder allenfalls durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung zu erfolgen.
- 5.3.3 Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.
- 5.3.4 Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, wird die Zuchtstätte, ggf. inkl. Ammenaufzuchtplatz, in den ersten drei bis vier Lebenswochen der Welpen einer zusätzlichen Zuchtstättenkontrolle unterzogen. Dabei werden nebst den Einrichtungen auch der Ernährungs- und Pflegezustand von Muttertier und Welpen und die regelmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme der Welpen kontrolliert (Gewichtstabelle). Ein Zuchtstätten-Kontrollbericht wird vom Zuchtwart der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG beigelegt.

5.4 Bestimmungen für die Ammenaufzucht

- 5.4.1 Der Züchter hat sich frühzeitig nach einer in der Schweiz stehenden Amme umzusehen.
- 5.4.2 Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfs und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien genau regelt (insbesondere die finanziellen Belange sowie Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei evtl. Tod der Welpen).

- 5.4.3 Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen innerhalb von 5 Tagen (frühestens am 2. Tag) nach Wurfdatum der Amme zuzuführen und dem Zuchtwart unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Amme sollte einem Beagle in der Grösse in etwa entsprechen. Ebenso müssen die eigenen und die der Amme zugelegten Welpen etwa das gleiche Alter haben (höchstens 1 Woche Unterschied)
- 5.4.4 Die Gesamtzahl der durch die Amme aufzuziehenden Welpen ist auf 8 Welpen beschränkt. Zudem dürfen die von einer Amme betreuten Welpen nicht aus mehr als zwei verschiedenen Würfen stammen.
- 5.4.5 Die der Amme unterstellten Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
- 5.4.6 Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.
- 5.4.7 Der Zuchtwart oder ein Stellvertreter hat die Ammenaufzucht zu kontrollieren und stellt zuhanden der Zuchtkommission einen entsprechenden Bericht aus.
- 5.4.8 Die ordentliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle gemäss Art. 5.7 dieses Zuchtreglementes erfolgt nach der Wiedervereinigung des Wurfes in der Zuchtstätte des Züchters.

5.5 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen mit Zufüttern

- 5.5.1 Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, hat der Züchter die Welpen ab den ersten Lebenstagen, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch (keine Kuhmilch) zuzufüttern (Flaschenernährung).
- 5.5.2 Die Welpen sind täglich zu wägen und die Gewichte schriftlich festzuhalten (Gewichtstabelle). Die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme muss der von Beagles entsprechen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
- 5.5.3 Der Züchter beginnt früh, d.h. etwa nach Ablauf der dritten Woche, mit der Umstellung auf feste Nahrung. Es muss eine den besonderen Bedürfnissen von Welpen entsprechende Welpennahrung verwendet werden.

5.6 Entfernen der Afterkrallen

Allfällige Afterkrallen sind den Welpen in den ersten drei Lebenstagen vom Tierarzt entfernen zu lassen. Züchter, die über das notwendige Werkzeug verfügen und eine fundierte Erfahrung besitzen, dürfen ausnahmsweise den Eingriff selbst vornehmen. Es wird empfohlen, auch die Daumenkrallen (vordere Wolfskrallen/Afterkrallen) entfernen zu lassen.

5.7 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- 5.7.1 Neuzüchter müssen gemäss Artikel 5.3.2 des ZER vor der ersten Belegung vorkontrolliert werden.
- 5.7.2 Bei jedem Wurf wird eine offizielle Wurfabnahme durch den Zuchtwart oder einen Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur des BCS durchgeführt; deren Zeitpunkt mit dem Züchter zu vereinbaren ist. Gleichzeitig mit der Wurfabnahme wird der bereits implantierte Mikrochip der Welpen kontrolliert und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle in der Zuchtstätte lebenden Hunde kontrolliert. Die Wurfabnahme findet zwischen der 7. und 10. Lebenswoche der Welpen statt.
- 5.7.3 Zuchtwart und Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure des BCS sind ermächtigt, in begründeten Fällen zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Diese können zu jeder zumutbaren Zeit und ohne Voranmeldung vorgenommen werden. Der Zuchtwart kann dafür auch ausgebildete oder geeignete Vorstands- oder Zuchtkommissionsmitglieder delegieren.
- 5.7.4 Bei Neuzüchtern und bei Würfen mit mehr als 8 Welpen sind mindestens zwei Kontrollen durchzuführen, eine davon in den ersten 4 Wochen. Zusätzlich notwendige Kontrollen sind ebenfalls gebührenpflichtig.
- 5.7.5 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Bei der offiziellen Wurfabnahme wird das BCS-eigene Wurfabnahmeformular ausgefüllt, in welchem allfällige Erbdefekte oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, sowie Auffälligkeiten in Bezug auf das Wesen festgehalten werden. Bei bereits erkennbaren zuchtausschliessenden Fehlern hat ein Eintrag auf der Rückseite der Abstammungsurkunde zu erfolgen. Der Zuchtwart meldet dies gleichzeitig der Stammbuchverwaltung. Das Zwingerbuch und die Impfausweise der Welpen sind dem Kontrolleur unaufgefordert vorzuweisen.

5.8 Mindestanforderung an die Zuchtstätten

- 5.8.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen.
Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegeflächen finden.
Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein.
Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Für die Hündin muss ausserdem ein erhöhter Liegeplatz vorhanden sein, auf welchen sie sich von den Welpen zurückziehen kann.
- 5.8.2 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, mindestens zeitweise, gefahrlos und frei bewegen kön-

nen. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Rundkies, Sand, Gras etc). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet werden, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Er muss pro Wurf eine Mindestgrösse von 30 m² (dreissig Quadratmeter, s. Grüne Weisungen) aufweisen.

5.8.3 Menschliche Zuwendung

Der Züchter hat allen in seiner Zuchtstätte lebenden Hunden die nötige Pflege, ausreichend freie Bewegung, genügend menschliche Zuwendung und regelmässigen Kontakt mit Artgenossen zukommen zu lassen.

5.8.4 Hygiene

Die Zuchtstätte ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Auch die nicht mehr zur Zucht verwendeten Tiere sollen gepflegt und im richtigen Ernährungszustand gehalten werden.

5.8.5 Beanstandungen bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Zuchtstättenberater sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und ggf. nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.18ff des ZER vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden.

5.9 Kennzeichnung der Welpen

Alle Beagle-Welpen müssen vor ihrer Abgabe durch Mikrochip gekennzeichnet werden.

5.10 Abgabealter der Welpen

Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen, regelmässig entwurmt, gekennzeichnet und nach erfolgter Impfung abgegeben werden. In Ausnahmefällen können mit Einverständnis des Züchters einzelne Welpen frühestens ab dem 63. Tag abgegeben werden. Der Züchter hat den Käufer zu informieren, dass mit der einmaligen Impfung die Grundimmunisierung noch nicht abgeschlossen ist und er den Welpen fristgerecht nachimpfen lassen muss. Der Züchter ist verpflichtet, die zu jedem Hund gehörende SKG-Abstammungsurkunde und den Impfpass dem neuen Eigentümer ohne Extraberechnung mitzugeben und dafür zu sorgen, dass der Eigentümerwechsel der Stammbuchverwaltung der SKG unter Beilage der Original-Abstammungsurkunde mitgeteilt wird. Die Handänderungskosten gehen zu Lasten des Züchters.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 des Züchters

6.1.1 Die BCS-Deckmeldekarte

ist innert 7 Tagen an den Zuchtwart einzureichen.

Bei der Verwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden ist der Deckmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde und, falls im betreffenden Land Vorschriften bestehen, ein Ausweis über die Zuchtzulassung, beizulegen.

6.1.2 Die BCS-Wurfmeldung

ist innert 14 Tagen an den Zuchtwart einzusenden.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen ist der Zuchtwart innert 24 Stunden zu informieren. Ist der Zuchtwart abwesend, so ist ein anderes Mitglied der Zuchtkommission zu benachrichtigen.

6.1.3 SKG-Wurfmeldeformular

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart einzusenden:

- Originaldeckbescheinigung (SKG-Formular): Original und blaue Kopie für den Rasseklub
- Originalurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden
- Meldung der neuen Eigentümer (Formular SKG), falls diese schon feststehen
- bei Zuchtrechtsabtretung: Kopie des Vertrages

6.2 des Zuchtwartes:

- Er prüft die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und lässt sie nötigenfalls durch den Züchter berichtigen oder ergänzen.
- Er vergewissert sich, dass die in den EZB vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind.
- Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel. Bei Würfen über acht Welpen hat er der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstätten-Kontrollberichtes beizulegen.
- Er meldet der Stammbuchverwaltung der SKG mittels Körausweis laufend die angekörteten, die mit Einschränkung angekörteten (mit Angabe der Wurfzahl und Dauer), die nachgekörteten und die nachträglich wieder abgekörteten Hunde.
- Er vermerkt gleichzeitig auf dem Körausweis die folgenden Zusatzangaben, die bei den betreffenden Zuchttieren in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen:

<u>Farbe:</u>	<u>Abkürzung:</u>
tricolor	tric.
lemon/white	l/w
tan/white	t/w
red/white	r/w
hare-pied	h/p
blue/tan and white	b/t/w

HD-Grad

HD A, B oder C (früher HD 0/0, bzw. 1/1)

Folgende Prüfungen können als Zusatzangabe eingetragen werden:

<u>Prüfung:</u>	<u>Abkürzung:</u>
Schweissprüfung I/II	SchwK I/II
Spurlautprüfung	Sp
Vollgebrauchsprüfung	VGP
Stöberprüfung	St

Grösse in cm

- Er meldet nach der Ankörung bestandene Prüfungen der Stammbuchverwaltung der SKG als weitere Zusatzangaben, sofern er vom Eigentümer oder Züchter des betreffenden Hundes eine Mitteilung und einen Beleg (Kopie Leistungsheft o.ä.) erhält.

7. Organisation

7.1 Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden, in Übereinstimmung mit Art. 18 der Statuten des BCS, von der GV für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, im gleichen Turnus wie der Vorstand. Sie sind wieder wählbar und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Zuchtkommission besteht aus mind. 4 Mitgliedern. Es ist wünschenswert, dass in der Zuchtkommission ein Tierarzt, ein erfahrener Kynologe einer anderen Rasse, ein Spezialrichter für Beagles und ein aktiver Züchter mit einer vorbildlich geführten Zuchtstätte vertreten sind.

Der Zuchtwart ist zugleich Präsident der Zuchtkommission und vertritt diese gegen ausen. Er beruft die Zuchtkommissionssitzungen ein und leitet die Geschäfte.

7.2 Zuchtwart

7.2.1 Anforderungen:

Der Zuchtwart muss Spezialrichter für Beagles oder mindestens Richteranwälter sein;

er muss über ein fundiertes Wissen über die Entstehung der Rasse, Abstammung und Linien im Ursprungsland verfügen und den heutigen Stand der Zucht in der Schweiz und in den benachbarten Ländern kennen;

er muss selbst mind. 3 Würfe unter Bedingungen, die den "Weisungen des GGZ" entsprechen, aufgezogen haben;

er muss befähigt sein, alle anfallenden administrativen Arbeiten speditiv zu erledigen, Protokolle, Anträge und Entscheide zu verfassen und Sitzungen zu leiten.

7.2.2 Aufgaben:

Der Zuchtwart des BCS ist mit der Zuchtleitung beauftragt. Er steht allen Mitgliedern als Berater in Angelegenheiten der Zucht zur Verfügung.

Um den Informationsfluss zwischen Vorstand und Zuchtkommission zu garantieren, wird er ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen des BCS eingeladen.

8. Rekurse

Rekurse gegen negative Entscheide an Ankörungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief bei der Zuchtkommission eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- an die Klubkasse zu überweisen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

Liegt kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vor, so wird der Hund anlässlich einer offiziellen oder einer Sonderankörung erneut durch einen anderen Spezialrichter beurteilt. Der erste Richter wird als Beobachter eingeladen. Die Zuchtkommission entscheidet endgültig aufgrund der beiden Ankörungsprotokolle und unter Miteinbezug der Rekursbegründung.

Gegen andere Entscheide der Zuchtkommission kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Verfügung beim Vorstand des BCS Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- an die Klubkasse zu überweisen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Sind bei der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 12.9. ZER).

9. Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese EZB und/ oder das ZER werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

Gleichzeitig stehen der Zuchtkommission bzw. dem Vorstand des BCS folgende Massnahmen offen:

- namentliche Erwähnung in der Beagle News
- Streichung als Mitglied des BCS

10. Gebühren

Für folgende Leistungen des BCS werden Gebühren erhoben, die jeweils von der Generalversammlung genehmigt werden müssen:

- Ankorungen/Sonderankorungen
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Wurfabnahmen
- Wurfbearbeitungen
- Nachkontrollen bedingt durch das Verschulden des Züchters oder zusätzliche Kontrollen bei Würfen mit über 8 Welpen
- Nichtmitglieder des BCS bezahlen die doppelten Gebühren

11. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen EZB bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

12. Änderungen der EZB

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZB müssen der Generalversammlung des BCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Deutsche und französische Fassung

Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Auslegungen zu, so gilt der deutsche Text als rechtsverbindlich.

14. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtbestimmungen wurden am 13. März 2005 von der ordentlichen Generalversammlung in Otelfingen genehmigt und ersetzen alle bisherigen Reglemente sowie Ein-

zelbeschlüsse. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Der Präsident des BCS:

Die Zuchtwartin des BCS:

Billy Rohner

Denise Wegmann, Dr. med. vet.

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 23. August 2006 in Bern.

Der Zentralpräsident der SKG:

Der Präsident des AA Zuchtfragen und SHSB:

Peter Rub

Peter Lauper, Dr. med. vet.